Jungviehaufzuchtvereinbarung

Version Futtergeld – Jänner 2019

abgeschlossen zwischen   
 (Name, Anschrift) als Milchviehbetrieb und   
 (Name, Anschrift) als Aufzuchtbetrieb.

# Vertragsgegenstand

Der Milchviehbetrieb beauftragt den Aufzuchtbetrieb mit der Aufzucht seiner weiblichen Kälber. Die Tiere bleiben während der Aufzucht im Eigentum des Milchviehbetriebes. Dieser ist berechtigt, die Tiere nach Rücksprache und im Beisein des Aufzuchtbetriebes zu besichtigen.

# Übergabe an den Aufzuchtbetrieb

Die Kuhkälber werden ab der \_\_\_ Lebenswoche dem Aufzuchtbetrieb übergeben, wobei sich dadurch an den Eigentumsverhältnissen nichts ändert. Die Tiere müssen vom Milchviehbetrieb ordnungsgemäß gekennzeichnet und dem Alter entsprechend zur Aufzucht vorbereitet sein. Geht die Kennzeichnung verloren, so ist eine Erneuerung im Benehmen mit dem Milchviehbetrieb zu veranlassen, die Kosten dafür trägt der Aufzuchtbetrieb. Kranke Kälber oder Kälber, bei denen eine erschwerte Aufzucht zu erwarten ist, können vom Aufzuchtbetrieb binnen \_\_\_ Tage nach der Einstellung zurückgewiesen werden. Die Belieferung sollte nach Möglichkeit in Gruppen erfolgen.

Die Enthornung der Kälber wird vom  
 Milchviehbetrieb  
 Aufzuchtbetrieb durchgeführt.

Der Transport der Kälber zum Aufzuchtbetrieb erfolgt auf Rechnung und Gefahr des   
 Milchviehbetriebes   
 Aufzuchtbetriebes.

# Aufzucht und Haltung

Der Aufzuchtbetrieb verpflichtet sich, die Kälber fachgemäß zu halten, zu füttern und zu pflegen. Der Aufzuchtbetrieb hat ein Jungviehregister zu führen, welches vom Milchviehbetrieb eingesehen werden darf und folgende Inhalte aufzuweisen hat:

Kennzeichnung der Tiere (Name, Rasse, Geb. Datum), Zugangsdatum, Belegungen mit Zeitpunkt und Belegscheinen, Voraussichtlicher Abkalbetermin, Mitteilungen an den Milchviehbetrieb, tierärztliche Behandlungen, sonstige Vereinbarungen.

Die Haltung der Tiere erfolgt aufgrund besonderer Vereinbarung:

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Die Fütterung der Tiere erfolgt unter besonderer Vereinbarung:

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

# Belegung der Kalbinnen

Ein Erstkalbealter von \_\_\_ Monaten wird angestrebt. Die Besamung wird vom Aufzuchtbetrieb oder in dessen Auftrag durchgeführt.

* Die Anpaarungsentscheidung trifft der  
   Milchviehbetrieb  
   Aufzuchtbetrieb
* Die Kosten der Besamung trägt der  
   Milchviehbetrieb  
   Aufzuchtbetrieb
* Die Kosten für das Sperma trägt der  
   Milchviehbetrieb  
   Aufzuchtbetrieb

Wird die Kalbin zu spät trächtig, so dass das angestrebte Erstkalbealter (+ \_\_\_ Monate) nicht mehr erreicht werden kann, hat der Aufzuchtbetrieb den Milcherzeugerbetrieb sofort zu informieren. Dasselbe gilt vor der 4. Besamung, falls das Tier nach 3 Besamungen noch unträchtig ist. In gegenseitiger Absprache ist das weitere Vorgehen abzustimmen.

Ist die Kalbin nicht spätestens mit Ende des \_\_\_ Lebensmonats trächtig, dann wird sie als nicht zuchttauglich betrachtet.

Die Trächtigkeitsuntersuchung hat innerhalb von 56 Tagen nach Besamung zu erfolgen. Die Kosten übernimmt der Aufzuchtbetrieb. Alle sonstigen Kosten gehen zu Lasten des Aufzuchtbetriebes.

# Rücknahme der trächtigen Kalbinnen

Die trächtigen Kalbinnen werden \_\_\_ Wochen vor dem errechneten Abkalbetermin vom Milchviehbetrieb zurückgenommen. Der Rückgabetermin ist dem Milchviehbetrieb spätestens 14 Tage vorher bekanntzugeben. Verzögert sich der Abtransport durch den Milchviehbetrieb werden zusätzlich pro Tag \_\_\_ EUR vereinbart.

Der Transport vom Aufzuchtbetrieb zum Milchviehbetrieb erfolgt auf Rechnung und Gefahr   
 des Milchviehbetriebes  
 des Aufzuchtbetriebes.  
Ist ein Tier zum Zeitpunkt der vorgesehenen Übergabe verletzt oder krank, so kann der Milchviehbetrieb

1. bei Verletzungen oder nicht übertragbaren Erkrankungen das Tier übernehmen, aber die Übernahme der weiteren Behandlungskosten durch den Aufzuchtbetrieb verlangen.
2. bei unzumutbaren Belastungen oder bei übertragbaren Erkrankungen die weitere Haltung im Betrieb des Aufzuchtbetriebes kostenlos verlangen bis zur vollständigen Gesundung oder
3. bei dauerhaften Auswirkungen auf die Leistung die Kalbin als Schlachtkalbin einstufen.

# Verkauf von Tieren

Jeglicher Verkauf von Tieren des Aufzuchtbetriebes die im Eigentum des Milchviehbetriebes sind, ist nur unter Verständigung und Zustimmung des Eigentümers (Milchviehbetriebes) erlaubt.

# Zuchtuntauglichkeit oder Totalverlust von Tieren

* Auftretende Mängel, die eine Zuchtuntauglichkeit eines Tieres befürchten lassen, sowie der Totalverlust eines Tieres sind vom Aufzuchtbetrieb dem Milchviehbetrieb unverzüglich nachweislich mitzuteilen. Der Milchviehbetrieb ist verpflichtet, innerhalb einer Frist von 8 Tagen seit Zugang der Anzeige verbindlich zu erklären, ob er auf eine weitere Aufzucht des mit Mängeln behafteten Tieres Wert legt. Darüber ist ein Eintrag in das Jungviehregister zu machen.
* Besteht der Milchviehbetrieb auf die weitere Aufzucht eines mit Mängeln behafteten Tieres, so ist er zur Rücknahme des Tieres im Sinne dieser Vertragsbedingungen verpflichtet, auch wenn sich in der Folge eine völlige Zuchtuntauglichkeit herausstellt.
* Wird eine zuchtuntaugliche Kalbin vom Milchviehbetrieb zurückgenommen, so muss dieser, sofern eine Erfolgsprämie vereinbart wurde, den Nachweis erbringen, dass diese als Schlachttier vermarktet wurde. Bei Totalverlust eines Tieres ohne Verschulden des Aufzuchtbetriebes werden die bisher angefallenen Kosten oder eventuelle Erlöse aus Versicherungen zwischen Aufzuchtbetrieb und Milchviehbetrieb geteilt. Entsteht der Tierverlust nachweislich durch Verschulden des Aufzuchtbetriebes, so hat dieser die bisher anfallenden Kosten selbst zu tragen, so wie den Wert des Zuchtkalbes dem Milchviehbetrieb rückzuerstatten.

# Entgelt und Zahlungsvereinbarungen

Es wird ein **pauschaler Tagessatz** (inkl. MwSt.) von \_\_\_ EUR (inkl. MwSt.) pro Tier vereinbart.

Weiterhin erhält der Aufzuchtbetrieb für jedes zuchttaugliche Tier nach Rücklieferung auf den Milchviehbetrieb eine **Erfolgsprämie** von \_\_\_ EUR (inkl. MwSt.).

Nach der Übergabe der trächtigen Kalbin stellt der Aufzuchtbetrieb dem Milchviehbetrieb den vereinbarten Betrag in Rechnung. Dieser hat innerhalb von zwei Wochen den Betrag an den Aufzuchtbetrieb zu bezahlen.

# Vertragsänderungen und Kündigungen

Sämtliche Änderungen des Vertrags bedürfen der Schriftform. Dieser Vertrag gilt ab dem Datum der Vertragsunterfertigung. Die Kündigung des Vertrags ist beiderseitig jeweils zum   
 Monatsende  
 Jahresende  
unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist möglich. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Die Vertragspartner sind berechtigt, im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Gleiches gilt für den Fall, dass ein Vertragspartner trotz Mahnung seinen vertraglichen Pflichten innerhalb angemessener Frist nicht nachkommt.

Im gegenseitigen Einverständnis kann eine Vertragsauflösung erfolgen.

# Sonstige Vereinbarungen

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, soll der Bestand der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon nicht berührt werden. Die Vertragsparteien verpflichten sich in diesem Fall, die unwirksame Bestimmung einvernehmlich durch eine Vereinbarung zu ersetzen, die dem beabsichtigten Zweck und dem ursprünglichen Parteiwillen rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommt.

Weitere Vertragspunkte können hier vorgesehen werden: zB Gerichtsstand, individuell abgestimmte Haftungsklauseln, ergänzende Rücknahmeklauseln.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ort, Datum Ort, Datum

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Unterschrift Milchviehbetrieb Unterschrift Aufzuchtbetrieb

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_